

# -Satzung-

---

## Fachschaft Sprachkultur

**Neufassung vom 11.05.2017**

Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Sprachkultur der TU Dortmund hat in der Sitzung am 11.05.2017 die folgende Satzung der Fachschaft Sprachkultur beschlossen:

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Die Fachschaft Sprachkultur</b>	<b>3</b>
§1.Mitglieder.....	3
§2.Aufgaben .....	3
§3.Organe .....	4
§4. Ausschüsse, Kommissionen, studentische Arbeitsgemeinschaften.....	4
<b>B. Die Fachschaftsvollversammlung</b>	<b>4</b>
§5. Einberufung, Verfahrensweise.....	4
§6. Protokoll.....	6
<b>C. Der Fachschaftsrat</b>	<b>6</b>
§7. Mitglieder.....	6
§8. Aufgaben.....	6
§9. Wahlen, Amtszeit.....	7
§10. Ausscheiden von Mitgliedern.....	8
§11. Abwahl.....	8
§12. Vorsitz und Finanzen.....	8
§13. Fachschaftsratssitzung.....	9
§14. Beschlussfähigkeit.....	9
<b>D. Haushalts- und Wirtschaftsführung</b>	<b>10</b>
<b>E. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
§16. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen	
§17. Erstmalige FSR-Wahl	
§18. Inkrafttreten	
§19. Änderungen, Außerkrafttreten	
§20. Auflösung des FSR	

## **A. Die Fachschaft Sprachkultur**

### **§1. Mitglieder**

Mitglieder der Fachschafts Sprachkultur (FS Sprachkultur) sind die ordentlich immatrikulierten Studierenden der TU Dortmund, die sich für die Mitgliedschaft in der FS Sprachkultur entschieden haben.

### **§2. Aufgaben**

(1) Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrer Fachschaft ergeben, im Rahmen der Aufgaben des § 2 Satzung der Studierendenschaft zu vertreten. Diese sind insbesondere:

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
2. zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen,
3. den Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fachschaften zu fördern,
4. überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen,
5. kritisches Bewusstsein und die Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre in der Gesellschaft zu vermitteln,
6. die Mitwirkung der Studierenden in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung der Technischen Universität Dortmund zu fördern.
7. setzt sich ein für die Verbesserung des Wissenschaftsbetriebes in den Fachgebieten Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften sowie Angewandte Sprachwissenschaften, insbesondere am Fachbereich Kulturwissenschaften der TU Dortmund.

(2) Die Fachschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere darauf hin, dass niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat oder Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Neigung, sexueller Identität, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder sozialer Situation benachteiligt wird. § 2 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

### **§3. Organe**

(1) Die Organe der FS Sprachkultur sind:

- Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)
- Der Fachschaftsrat (FSR)

(2) Die Mitglieder der Organe nach (1) vertreten die Interessen der FS Sprachkultur (nach Art. 2) in den Gremien der Universität, der Fakultät und der verfassten Studierendenschaft.

### **§4. Ausschüsse, Kommissionen, studentische Arbeitsgemeinschaften**

(1) FSR und FVV können Ausschüsse und Kommissionen bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden vom jeweiligen Organ durch Wahl bestimmt. § 13 der Satzung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

(2) FVV und FSR können studentische Arbeitsgemeinschaften, die sich aus der Mitte der Fachschaft gebildet haben, als Arbeitsgemeinschaften der Fachschaft anerkennen. Arbeitsgemeinschaften der Fachschaft können auf Beschluss der FVV aus den der Fachschaft zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung stehenden Mittel (SBM) gefördert werden. Für die Verwendung sind sie der Fachschaft gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Anerkennung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften der Fachschaft ist dem AStA anzuzeigen.

## **B. Die Fachschaftsvollversammlung**

### **§5. Einberufung, Verfahrensweise**

(1) Die FVV ist das oberste beschlussfähige Organ der Fachschaft.

(2) Der FSR führt mindestens einmal im Jahr eine Vollversammlung aller Mitglieder der Fachschaft (FVV) durch. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin der FVV öffentlich auszuhängen. Die FVV tagt in der Regel öffentlich.

(3) Der FSR hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine FVV durchzuführen, wenn mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft eine Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des FSR

obliegt die Einberufung der FVV der\*dem Fachschaftsvorsitzenden oder der das Amt nach §12 Abs. 5 wahrnehmenden Person.

- (4) Der FSR bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die die Aufgabe der Leitung der Vollversammlung sowie die Aufgabe eines\*einer Vorsitzenden wahrnimmt, soweit nicht die FVV selbst eine Versammlungsleitung wählt.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder der FVV sind die Studierenden, die am Tag der FVV Mitglieder der Fachschaft sind. Die Mitglieder des FSR nehmen an der FVV teil.
- (6) §43 der Satzung der Studierendenschaft ist anzuwenden. Die FVV ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen einer nach der Fachschaftssatzung gegebenen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die FVV zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde; bei der Einberufung der FVV muss in diesem Fall auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Der FSR hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatz 3 vorliegen. Er hat nach Vorliegen der Unterschriften innerhalb von 2 Vorlesungswochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, aus der die Abstimmungsfrage ersichtlich sein muss, zur FVV einzuladen. Die Einladung zur FVV erfolgt öffentlich.
- (8) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch eines\*einer Stimmberechtigten sind sie geheim.
- (10) Eine Ausnahme bildet die Wahl der Mitglieder des FSR: sie verläuft nach Art. 9 (4) in der Regel geheim.
- (11) Beschlüsse der FVV binden den FSR nur, wenn sich an einer im Anschluss an die FVV durchgeführten Abstimmung mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft beteiligen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zugestimmt wird. Ansonsten gelten die Beschlüsse der FVV als Empfehlungen an den FSR.

Abweichend hiervon sind Wahlen sowie der Beschluss und Änderungen der Fachschaftssatzung stets bindend.

(12) Die Änderungen oder Aufhebung eines Beschlusses einer FVV ist nur durch eine FVV möglich.

## **§6. Protokoll**

Von jeder Sitzung der FVV wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht.

Es enthält:

- den Zeitpunkt und Ort der Sitzung
- den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten
- die beschlossene Tagesordnung
- alle Beschlüsse (außer zu Geschäftsordnungsfragen)
- die Wahlergebnisse mit den vollen Namen der Kandidaten und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde
- Ergebnisse von Abwahlen

## **C. Der Fachschaftsrat**

### **§7. Mitglieder**

(1) Mitglied im FSR ist, wer nach Art. 9 (2-5) von der FVV in den Fachschaftsrat gewählt wird.

(2) Der FSR hat eine Höchstmitgliederzahl von 25 Personen.

### **§8. Aufgaben**

(1) Der FSR vertritt die Interessen der FS Sprachkultur; er führt die Geschäfte der FS Sprachkultur, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und die Durchführung der Beschlüsse der FVV. Er hält Verbindungen mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe wichtig sind. Jedes Mitglied hat für seine/ ihre Erreichbarkeit zu sorgen, um die Mitglieder der FS Sprachkultur in allen Fragen zu beraten.

(2) Alle FSR-Mitglieder sind dazu verpflichtet, sich in Belangen der FS Sprachkultur zu engagieren.

- (3) Bei Sitzungen des FSR besteht Anwesenheitspflicht für jedes Mitglied. Ansonsten ist eine Entschuldigung erforderlich. Diese kann auch gegenüber einem in dieser Sitzung anwesenden FSR-Mitglied abgegeben werden.
- (4) Der FSR ist der FVV gegenüber auskunftspflichtig.
- (5) Der FSR vertritt die Fachschaft in folgenden Gremien der Fakultät 15
  - Prüfungsausschuss
  - Akkreditierungsausschuss
  - Qualitätsverbesserungsmittelkommission (QVM)
  - Institutskonferenz Germanistik
  - Institutskonferenz Anglistik/Amerikanistikals auch in der Fachschaftsrätekonferenz .

### **§9. Wahlen, Amtszeit**

- (1) Der FSR wird von der FVV zu Beginn jedes akademischen Jahres neu gewählt. Die Amtszeit des neuen FSR beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung. Die erste Sitzung eines neu gewählten FSR findet innerhalb von 20 Tagen nach der Wahl statt. Die Amtszeit des alten FSR endet am vorangehenden Tag.
- (2) Zum FSR-Mitglied kann jedes Mitglied der FS Sprachkultur gewählt werden. Jede\*r Kandidat\*in muss auf der Wahl-FVV anwesend sein. Im Ausnahmefall und mit begründeter Entschuldigung -zu beurteilen durch den FSR-Vorsitz und die Stellvertretung- kann sich der\*die Kandidat\*in auch in Abwesenheit wählen lassen, sofern er seine\*ihre Kandidatur vor der FVV beim Fachschaftsvorsitz angekündigt hat.
- (3) Unmittelbar vor der Wahl hat jede\*r Kandidat\*in die Möglichkeit, sich vor der FVV kurz vorzustellen und seine\*ihre Motivation darzulegen.
- (4) Über die Kandidierenden wird durch geheime Wahl abgestimmt. Jedes bei der FVV anwesende Mitglied der FS Sprachkultur kann bis zu 25 Kandidierende durch Auflistung auf einem Blatt Papier wählen. Anschließend erfolgt die Auszählung.
- (5) Es gelten die Kandidierenden mit den meisten Ja-Stimmen, die die Wahl annehmen. Gibt es zu viele Kandidierenden mit der gleichen Anzahl an Ja-Stimmen, entscheidet eine Stichwahl per absoluter Mehrheit.

- (6) Sinkt die Zahl der FSR-Mitglieder unter 5, so ist zum nächstmöglichen Termin eine FVV zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.

### **§10. Ausscheiden von Mitgliedern**

Ein Mitglied scheidet durch

1. Rücktritt
2. Abwahl
3. Ausscheiden aus der Fachschaft
4. Annahme der Wahl in einen anderen FSR

aus dem FSR aus.

Für die Weiterführung des Amtes bei Rücktritt gilt §44 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft mit der Maßgabe, dass eine Weiterführung nur bis zu einem Ausscheiden aus der Fachschaft möglich ist.

### **§11. Abwahl**

Die Mitglieder der Fachschaft können einen Misstrauensantrag gegen einen oder mehrere gewählte Mitglieder des FSR aussprechen. Der FSR ist verpflichtet, daraufhin eine FVV mit dem TOP „Abwahl“ einzuberufen. Der Misstrauensantrag muss schriftlich vorliegen, die betroffenen gewählten Mitglieder des FSR bezeichnen und von mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft unterschrieben sein. Es gelten § 44 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft und § 14 Abs. 6.

### **§12. Vorsitz und Finanzen**

- (1) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine\*n Fachschaftsvorsitzende\*n und eine Stellvertretung.
- (2) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine\*n Finanzreferentin\*en und eine Stellvertretung.
- (3) Die\*der Fachschaftsvorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der FVV und des FSR zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er\*sie die FsRK zu informieren.
- (4) Der Rücktritt der\*des Fachschaftsvorsitzenden oder der\*des Finanzreferentin\*en ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.



- (5) Scheidet der\*die Fachschaftsvorsitzende oder der\*die Finanzreferent\*in aus ihrem\*seinem Amt aus, ohne dieses nach §44 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft weiterzuführen, so wird das Amt bis zu einer Nachwahl von der\*dem jeweiligen Stellvertreter\*in oder der Person, die das Amt der\*des Stellvertreter\*ins nach §44 Abs. 4 Satzung der Studierendenschaft weiterführt, wahrgenommen. Ist auch eine solche Person nicht vorhanden, so wählt der FSR unverzüglich aus seiner Mitte ein Mitglied, das das Amt bis zu einer Nachwahl wahrnimmt.

### **§13. Fachschaftsratssitzung**

- (1) Die FSR-Sitzung ist öffentlich. Der Termin ist allen Mitgliedern der FS Sprachkultur mitzuteilen.
- (2) Von jeder FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Zeit, Tagesordnung, anwesende Mitglieder des FSR und mindestens die Beschlüsse zu vermerken sind.
- (3) Zu Beginn jeder Fachschaftsratssitzung muss über das Protokoll der letzten Sitzung abgestimmt werden.

### **§14. Beschlussfähigkeit**

- (1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei, bei einer FSR-Sitzung anwesend sind.
- (2) Der FSR kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden über Finanzen beschließen.
- (3) Der FSR kann mit 2/3- Mehrheit der Anwesenden weitere Personen zu FSR- Mitgliedern benennen, soweit diese nicht von der letzten FVV bei der Wahl des Fachschaftsrats abgelehnt worden sind. Die so benannten FSR-Mitglieder müssen auf der nächsten FVV durch eine Wahl nach Art. 9 (2) oder (5) bestätigt werden.
- (4) Soweit (2) und (3) nicht berührt werden, ist für einen FSR-Beschluss nur eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

## **D. Haushalts-und Wirtschaftsführung**

regelt Abschnitt V. Haushalts-und Wirtschaftsführung der FSRO, dabei im besonderen §20.-§28.

## **E. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§16. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen**

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der FS Sprachkultur vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

### **§17. Erstmalige FSR-Wahl**

Der FSR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

### **§18. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit 2/3- Mehrheit der Anwesenden in einer FVV angenommen wurde, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

### **§19. Änderungen, Außerkrafttreten**

- (1) Bestimmungen dieser Satzung können von der FVV mit 2/3- Mehrheit der Anwesenden geändert werden.
- (2) Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden soll.
- (3) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.

### **§20. Auflösung des FSR**

Sollte der FSR aufgrund von Auflösung nicht mehr beschlussfähig sein so ist eine sofortige Wahl von neuen Mitgliedern durch die FVV durchzuführen.